

INFO RL

➤ **Gehaltsvorschüsse**

Ab Jänner 2011 gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen durch die Wirtschaftsdirektion:

1. Gehaltsvorschüsse werden in begründeten Notfällen bis zur Höhe von EUR 7.280,- gewährt.
2. Das vom Schulamtsleiter befürwortete Ansuchen wird an die Wirtschaftsdirektion weitergeleitet.
3. Der Betrag ist in der Regel in gleichmäßigen Raten in 28 Monaten zurück zu zahlen.
4. Das Ansuchen ist an das Schulamt mit einer ausreichenden Begründung zu stellen.
5. Dem Ansuchen muss
 - a. eine Sicherstellung (z. B. Typenschein, Bausparvertrag, Lebensversicherung) und
 - b. der Nachweis der Bezahlung des Kirchenbeitrages beigelegt werden.
6. RL die vom Land besoldet werden, müssen eine Zessionserklärung, vom Bund bezahlte RL einen Dauerauftrag unterfertigen.
7. Nach Rückzahlung des Gehaltsvorschusses kann ein weiteres Ansuchen um einen Gehaltsvorschuss erst nach fünf Jahren gestellt werden.

Dr. Hannes Lienhart
(Februar 2011)